

## Antrag

**der Abgeordneten Jens Beeck, Pascal Kober, Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, Johannes Vogel, Carl-Julius Cronenberg, Till Mansmann und der Fraktion der FDP**

### **Antrag Biergartenkultur erhalten - Arbeit auf Abruf für Gastronomen und Beschäftigte erleichtern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Bei Sonnenschein und warmen Temperaturen verbringen wir alle gerne die langen Sommertage im Freien. Biergärten, Terrassen und andere Formen der Außengastronomie ermöglichen uns, das schöne Wetter zu genießen und Geselligkeit unter freiem Himmel zu pflegen. Scheint die Sonne, zieht es uns nach draußen, und wir freuen uns über vielfältige Angebote und einen guten und schnellen Service. Ist das Wetter schlecht, bleiben wir zu Hause. Biergärten und die generell im Freien betriebenen Gaststätten erfüllen so gerade in den Sommermonaten einen wichtigen gesellschaftlichen Zweck. Sie sind gerade auch in Innenstädten für Touristen und Bewohner gleichermaßen eine Begegnungs- und Erholungsstätte.

Diese Lebensqualität ermöglichen uns die Gastfreundschaft und der Fleiß, aber auch die Flexibilität dienstleistungsorientierter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gastronomen. Sie reagieren jederzeit gerne auf unsere wetterbedingte, kurzfristig steigende oder sinkende Nachfrage und bieten uns flexibel Ihren besten Service zu Öffnungszeiten, die an die Wetterlage angepasst sind.

Das Ausgehverhalten hat sich zudem in den letzten Jahren auf spätere Stunden verlagert, so dass wir uns auch deshalb zunehmend über die Flexibilität von Gastronomen und ihren Beschäftigten freuen.

Im Freien betriebene Gaststätten sind aufgrund dieser besonderen Anforderungen in besonderem Maße darauf angewiesen, zeitlich flexibel auf schwankende Nachfrage reagieren zu können. Als Gesetzgeber sollten wir den Menschen – Gästen und ihren Gastgebern - dabei nicht im Wege stehen. Das typische saisonale Sommergeschäft durch besondere, erst kurzfristig erkennbare Arbeitsspitzen sollten wir nicht behindern. Dies erfordert die Möglichkeit, schwankenden Arbeitszeiten abzubilden, insbesondere durch die sog. Arbeit auf Abruf (§ 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Desweiteren soll nicht länger übersehen bleiben, dass vielen Beschäftigten aufgrund der versäumten Anpassung der Minijobgrenze die verdienten Lohnsteigerungen verwehrt bleiben. Obwohl die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in Deutschland in den letzten sechs Jahren kontinuierlich gestiegen sind, ist die

Höchstgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs) und Beschäftigung in der Gleitzzone (sog. Midijobs) seit der letzten Anpassung im Jahr 2013 unverändert geblieben. Die derzeit geltenden starren Verdienstgrenzen lassen keine automatische Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung sowie an die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zu. Werden die Löhne angehoben, so reduzieren sich zwangsläufig die Stunden, die ein Beschäftigter im Rahmen eines Minijobs arbeiten darf. Dieser Umstand führt dazu, dass Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, am Ende des Monats nie mehr Geld mit nach Hause nehmen können und auf der anderen Seite immer mehr Personal erforderlich wird, um uns die Gastlichkeit zu gewähren, die wir gerne genießen wollen.

Auch die für die Gastronomie besonders wichtige Arbeit auf Abruf ist seit der Anfang 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 12 TzBfG zunehmend erschwert. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Arbeitgeber eine Vereinbarung für eine „Arbeit auf Abruf“ geschlossen haben, müssen gesetzliche Vorgaben zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beachtet werden, die die Vertragsfreiheit behindern. Denn wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht ausdrücklich festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Die Grenze wurde zum 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber angehoben. Sie lag zuvor bei 10 Stunden. Selbst, wenn nur der Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde gezahlt wird, liegt nun kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Minijobber und deren Arbeitgeber laufen somit Gefahr, schnell die 450-Euro-Grenze zu übertreten, obwohl ausdrücklich eine nur geringfügige Beschäftigung auf beiden Seiten gewünscht ist, etwa bei Studierenden im Nebenverdienst.

Auch im Umfang wurde die Arbeit auf Abruf mit Beginn des Jahres 2019 erheblich eingeschränkt. Ist eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart, dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 25 Prozent der vereinbarten Mindestarbeitszeit zusätzlich erbringen. Ist eine wöchentliche Höchstarbeitszeit vereinbart, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 80 Prozent dieser Arbeitszeit auch leisten. Die Abruf-Arbeit muss mindestens vier Tage im Voraus vereinbart sein. Diese Regelung setzt eine Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts um, sorgt aber auch für zahlreiche Probleme. Für den Bereich der Gastronomie und besonders der Saisongastronomie sind diese mit Blick auf die Sommermonate von besonderer Aktualität und Dringlichkeit, die unmittelbar angegangen werden müssen. Aufgrund der dargestellten Wünsche und Bedürfnisse sowohl der Gäste, (Wetter, Saison, kurzfristige Buchungen etc.) als auch der Beschäftigten (z.B. Nebenverdienst als Student) und ihrer Arbeitgeber schwankt die abgerufene Arbeit sehr viel stärker und im Einvernehmen aller Seiten. Die starre Regelung erschwert Gastronomen und Beschäftigten zunehmend die Möglichkeit, kurzfristig auf unsere wetterbedingte Nachfrage reagieren zu können. Das geht zu Lasten unserer Lebensqualität und zu Lasten der der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis hin zur Existenz ihres Arbeitsplatzes, wenn der Betrieb auf die Kundenwünsche nicht hinreichend flexibel reagieren kann und Gäste ausbleiben.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet der Entfall dieser - in aller Regel als saisonale Zuverdienstmöglichkeit genutzten - Beschäftigungsmöglichkeit ebenfalls eine Beschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten und nicht den eigentlich beabsichtigten Schutz vor unfairen Arbeitsbedingungen. Der Arbeitsmarkt ist im Bereich der Gastronomie ganz überwiegend von Personalmangel geprägt (vergleiche auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion auf Drucksache 19/9197 sowie: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-08/gastronomie-hotel-dresden-personalmangel-migranten-ringhotel>; <https://www.noz.de/lokales/bad-rothenfelde/artikel/1557241/personalman->

[gel-in-der-gastronomie-auch-im-suedkreis-bemerkbar; https://www.welt.de/newsticker/news1/article191378805/Arbeit-Wirtschaftsministerium-warnt-wegen-Fachkraeftemangels-vor-Kneipensterben.html](https://www.welt.de/newsticker/news1/article191378805/Arbeit-Wirtschaftsministerium-warnt-wegen-Fachkraeftemangels-vor-Kneipensterben.html)).

Gesetzliche Regelungen, die eigentlich dem Schutz von Arbeitnehmern dienen sollten, sind deswegen aufgrund der spezifischen Situation in der Gastronomie kontraproduktiv und wenden sich in der Wirkung gegen die - gemeinsamen - Interessen von Gästen, Gastronomen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die neuen Regelungen zur Arbeit auf Abruf widersprechen der Lebenswirklichkeit von uns allen und machen vor allem im Bereich der Gastronomie andere Lösungsansätze notwendig.

Die bei uns allen beliebte Gastronomie im Freien und unsere in aller Welt berühmte und von uns allen geschätzte Biergartenkultur läuft aktuell Gefahr, ein Auslaufmodell zu werden. Die zunehmend bürokratischen Rahmenbedingungen für Gastronomen und ihre Beschäftigten haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert und das wird durch die Neuregelung zur Arbeit auf Abruf sowie die starren Grenzen bei Minijobs nun nochmals verstärkt. Das hat Auswirkungen, die das Fortbestehen des bisherigen vielfältigen gastronomischen Angebotes im Freien nach Ansicht der Antragsteller gefährdet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher

1. im § 12 TzBfG Ausnahmen für die Außengastronomie und Saisonbetriebe vorsieht, welche ermöglichen,
  - a. die Arbeitszeit während der jeweiligen Hochsaison abweichend von den Grenzen des § 12 Abs. 2 TzBfG abzurufen
  - b. die Ankündigungsfrist während der Hochsaison von vier auf zwei Tage einvernehmlich zu verkürzen
  - c. im Falle einer nicht vereinbarten Arbeitszeit, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG eine Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden in der Woche als vereinbart festzulegen;
2. die bisher starr ausgestalteten Verdienstgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung oder Beschäftigung in der Gleitzone dynamisiert mit der Maßgabe, dass die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns festgelegt und die Verdienstgrenze für eine Beschäftigung in der Gleitzone auf das 145-fache des Mindestlohns festgelegt wird.

Berlin, den 01.07.2019

**Christian Lindner und Fraktion**

